

J
2896
Ct

J 2896 Cb

Die
österreichischen Juden.



Leipzig, 1844.

Druck und Verlag von Phil. Reclam jun.

J
2896
Ct

J 2896 Cb

Die
österreichischen Juden.

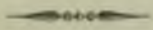


Leipzig, 1844.

Druck und Verlag von Phil. Reclam jun.

J 2896Cb

Die
österreichischen Juden.



Leipzig, 1844.

Druck und Verlag von Phil. Reclam jun.



V o r w o r t .

Es ist die Bestimmung dieser Blätter, sich mit dem Schicksale Jener zu beschäftigen, die dem Mosaischen Kultus zugehan sind, deren bürgerliche Lage eine besondere Aufmerksamkeit verdient.

Ich glaube, es ist die höchste Pflicht, die Stimme dann zu erheben, wenn es sich um das Wohl oder Wehe von Millionen handelt; und wer eine Sache der Menschheit vertheidigt, darf den Beruf dazu nicht erst darlegen.

Ich habe mir zur angenehmen Aufgabe gemacht, mit Berücksichtigung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse die interessante Frage zu behandeln: Ob der Jude als solcher, mit Beibehaltung seiner absondernden Gebräuche und religiösen Gewohnheiten, mit dem christlichen Staatsbürger unter gleichem Gesetze als Staatsbürger zusammenschmelzen könne?

Tausende von Menschen mußten ihr Leben im Flammentode des Scheiterhaufens enden, weil die Macht eines blinden Vorurtheils sich nicht besiegen ließ, und längst war die Asche dieser Unglücklichen verweht, längst das Andenken an sie erloschen, bevor Aberglaube und Vorurtheil vertilgt werden konnten.

Es gab eine Zeit in Deutschland, wo es eines ernstern Beweises bedurfte, daß der Eintritt in Zünfte nicht schände, und erst, nachdem Tausende mit gleichen Ansprüchen zur bürgerlichen Wohlfahrt und gleichen Fähigkeiten dahingeschieden waren, gelang allmählig eine Gleichstellung der zusammenwohnenden Menschen, — — und im neunzehnten Jahrhundert will man nicht zugestehen, daß Abstammung aus irgend einem Lande oder Volke und die

Verehrung eines von den allgemeinen Begriffen verschiedenen übersinnlichen Wesens, an den entferntesten Nachkommen nicht gerächt werden dürfe! —

Die Regierungen der Gegenwart haben alles Erdenkliche für das materielle Wohl der Staatsbürger geleistet; es herrscht eine vorzügliche öffentliche Ordnung, die Polizei ist wohl eingerichtet, die Finanzen werden sorgsam verwaltet, niemals war das Privateigenthum sicherer, nie die Freiheit der Staatsbürger unangetasteter, nie eine höhere Gleichheit vor dem Gesetze; — für Jene ist Alles gethan, und man kann mit Recht behaupten, unsere Zeit ist das non plus ultra aller Vollkommenheit, allein die Vorurtheile der Vergangenheit gegen den Israeliten sind selbst in diesem goldnen Zeitalter noch immer nicht besiegt.

Der Jude wird, des RegierunGS-Schutzes ungeachtet, verachtet, bedrückt, ja nicht einmal dem temporären Staatsbürger gleichgestellt; und warum ist die Zeit noch nicht gekommen, da man in Europa nicht mehr fragen wird, wer Jude oder Christ sei?

Leider hat sich mit der Macht des Vorurtheils die Macht der Gewohnheit verschwifert, um die Fortdauer jenes Druckes zu erhalten, unter welcher die jüdische Nation zur Schande der Menschheit seufzt.

In den ältesten Zeiten, als der menschliche Verstand und die Aufklärung noch in einem untrennbaren Netz von Stricken umgarnt lag, sprach sich offenbar unverhohlner Haß in der Verfolgung der Juden aus. Später, da es einigen Israeliten befiel, Heiligthümer zu schänden, Crucifixe zu mißhandeln, mußte die ganze Nation für den Frevel der Einzelnen büßen, jenen Gotteslästerern gab man die Schuld, daß Pest und Hungersnoth hereinbrachen, und deshalb wurden die Juden ohne Unterschied, ob sie an dem Verbrechen Theil genommen, oder nicht, geschlachtet, um die beleidigte Gottheit zu versöhnen.

Von diesem Zeitpunkte an, obwohl jedes gesetzlichen Schutzes entbloßt, dem Muthwillen jedes Lotterbuben Preis gegeben, verachtet von der Staatsverwaltung, fing der Jude an, mit Riesenkraften an seiner Bervollkommnung zu arbeiten.

um die Verbrechen seiner Väter durch rastlose Thätigkeit und Arbeit vergessen zu machen. Unausgesezt aber fuhr man fort, ihm alle Wege zur nützlichen Verbesserung seines moralischen Zustandes zu sperren, um den Mangel an Kultur zum Grunde seiner ferneren Bedrückung zu machen. Es wurden ihm die Hände gebunden, und doch schalt man ihn arbeitscheu. Dort, wo sich der Jude mühsam zu einem Handelsgeschäfte empor schwang, sah in ihm der Kaufmann einen doppelten Feind und Rivalen, weil Jener mit dem schwer erworbenen Wenigen sich begnügte, während der Kaufmann bei der ihm eigenthümlichen Trägheit Monopolist bleiben wollte. Der Grund dieses Hasses lag sonst wie jetzt nicht in der Verschiedenheit der Religion, sondern in der Gleichheit des Gewerbes.

Im Juden wurde der Handelsmann, nicht der Jude verfolgt. Es wäre dem Kaufmann nicht gelungen, dem Juden durch Fleiß und größere Geschicklichkeit den Preis abzugewinnen, deshalb zog er das bequemere Mittel vor, und vertrieb den Rivalen mit dem alten Vor-

urtheil, ja der Pöbel geht jetzt noch von der Meinung nicht ab, daß der Jude nur existire, um Gegenstand seines Frevels und seines Spottes zu sein, und darin liegt der Grund, weshalb der Jude so lange verderbt gewesen, und vielleicht jetzt noch gegen den anders Glaubenden, seinen Feind, die Waffen der Wiedervergeltung mit Hinterlist gebraucht.

Die Erfahrung lehrt, daß Verkrüppelte und auffallend häßliche Menschen durch Satyre und eine scharfe Zunge vor Andern sich heroorhun; die Ursache davon liegt in dem Umstand, weil sie von Jugend auf schon von den Gespielen ihrer Mißgestalt wegen verlacht und zurückgesetzt werden, sie sind aber physisch zu schwach, um sich gegen diese Unbild zu wehren, gewöhnen daher den Verstand auf Mittel zu sinnen, die dem Spötter Schranken setzen.

So unglücklich und gewiß noch in einem höheren Grade bedauernswerth sind die Juden, denen man die bürgerliche Achtung versagt, weil sie Juden sind. Die sittlichen und politischen Verhältnisse, die Vernunft, Menschlichkeit, und selbst

das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft fordern eine Umformung ihres Zustandes. Wenn auch einst die Regierungen gegen die bürgerliche Aufnahme jüdischer Glaubensgenossen eiferten, so dürfte doch heute eine Vereinigung zu dem Zwecke, ihren bürgerlichen Zustand zu verbessern, an der Zeit sein, denn veränderte Zeiten haben auch in dieser Beziehung veränderte Bedürfnisse geschaffen.

Es dürfte schwer zu widerlegen sein, daß der unter dem Joche des Druckes gebeugte und gewissermaßen mißhandelte Jude als freier Mensch und Bürger ein Anderer würde, daß folglich mit der Ursache auch die Wirkung aufhören müßte. So läßt sich mit Zuversicht behaupten, daß kein Wesen im Staate das Glück mehr und besser zu würdigen wüßte, als eben der Jude, wenn ihm ein Vaterland gegeben, Staatsachtung bewiesen, und die Wohlthat der Gleichstellung mit andern Bürgern unter dem nämlichen Bürgerrecht und Gesetz ihm zu Theil würde.

Während die weisen Regierungen der meisten Staaten die sich in denselben aufhaltenden jüdischen Unterthanen für Inländer und Staats-

bürger achten, und in allen wichtigen Beziehungen sie dem christlichen Religions-Verwandten gleichzustellen befehlen, liefert die heilige Inquisition durch das Edikt vom 24sten Juni 1843 (allgemeine Zeitung S. 1908) den Beweis, daß der Jude als Auswurf der Menschheit unter den Menschen nicht geduldet werden darf!

Der 4., 5., 6. und 7. Artikel spricht sich dahin aus, daß kein Jude sich herausnehmen dürfe, in einer Stadt, wo ein Judenviertel ist, außerhalb dieses Viertels mit Christen an einem und demselben Tische zu sitzen und zu essen; kein Jude dürfe außerhalb der Judenquartiere schlafen, oder sich wegen vertraulicher Unterredung in ein Christenhaus begeben; kein Jude dürfe sich unterstellen, unter irgend einem Vorwand einem Christen, noch weniger eine Christin zum Uebernachten im Weichbild des Judenbezirkes zu veranlassen, und kein Jude, weder Mann noch Weib, dürfe die Häuser der Christen besuchen, oder ein Freundschaftsverhältniß mit Christen unterhalten; während Friedrich Wilhelm, König von Preußen, schon im Jahre 1812 die Juden für Inländer

und preussische Staatsbürger zu achten befahl, sie gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen ließ, und sie mit besonderen Abgaben zu beschweren ausdrücklich untersagte, ohne ihnen ihre religiösen Gebräuche zu verbieten; während Herzog Friedrich Franz von Mecklenburg mit der landesherrlichen Constitution vom 22sten Februar 1812 den Magistraten seiner Städte befahl, den Juden das Bürgerrecht auf gleiche Weise wie den Christen zu ertheilen, und den Juden in seinen Ländern jedes den übrigen Landeseinwohnern erlaubte Gewerbe unter gleichen Bedingungen und Verpflichtungen in Städten, Flecken und auf dem flachen Lande zu betreiben gestattet; während Karl Friedrich, Großherzog von Baden, mit dem Edikte vom 13. Jänner 1809 den Juden nebst allen andern Rechten, die seine Unterthanen genießen, auch die Bewilligung ertheilt, sich ebenso zu verheirathen, wie andere Bürger des Herzogthums; während König Max Joseph von Baiern mit dem Edikt vom 10 Juni 1843 den Juden sogar das Indigenat seiner Staaten

zu erlangen möglich machte; während König Friedrich VI. von Dänemark durch eine besondere Verordnung vom 29. März 1814 die Juden in jeder Beziehung seinen andern Unterthanen gleichstellt, und während in den Niederlanden schon im Jahre 1796 von der damals abgehaltenen Nationalversammlung einstimmig erklärt und angeordnet wurde: Kein Jude soll von einigen Rechten oder Vortheilen ausgeschlossen werden, die mit dem Batavischen Bürgerrecht verknüpft sind, und die er zu genießen wünscht, unter der Bedingung, daß er alle die Erfordernisse besitze und alle die Verpflichtungen erfülle, die durch die allgemeine Konstitution von jedem Bürger gefordert werden, — während schon in jenen Zeiten das Verabscheuungswürdige des alten Judenhasses erkannt und nach Möglichkeit beseitigt wurde, tritt die heilige Inquisition im Jahre 1843, wo Regierungsmaximen und die Bildung der Völker, man könnte sagen auf dem Kulminationspunkt stehen, mit einer Verordnung auf, die selbst dem Judenfeind zu streng scheint, die aber zugleich zur Erörterung der Frage

Anlaß giebt: ob die Israeliten gegenwärtig auch fähig sind, in der bürgerlichen Gesellschaft bei gleichen Rechten gleiche Pflichten zu erfüllen?

Die höchsten Anforderungen, die ein Staat an seinen israelitischen Unterthan zu stellen im Stande ist, sind die: daß er die Versicherung von ihm fordert, erhält und ausübt sieht, daß der Jude in allen seinen bürgerlichen Verhältnissen keinen andern Oberrn anerkennen wolle, als allein nur den Herrn des Landes; daß er sich in seinen Sitten und Gebräuchen von all' dem enthalten wolle, was eine nachtheilige Absonderung zur Folge hätte, daß er daher in keinem Falle, wo es auf bürgerliche Pflichten ankommt, irgend ein Gesetz, eine Gewohnheit oder Ueberlieferung geltend machen wolle, um sich von diesen Pflichten auszuschließen; daß er sich in seinen bürgerlichen Geschäften keiner besondern, ihm allein eigenen Sprache und Schriftzeichen bedienen,

und daß er überhaupt Alles vermeiden wolle, was das wechselseitige Vertrauen zwischen ihm und seinen Mitbürgern verhindert. Vor Allem nun glaube ich untersuchen zu müssen, ob nicht etwa die Dogmen oder Gesetze der Juden diesem obersten Prinzip zuwiderlaufen, und ihnen die Erreichung dieser bürgerlichen Perfektibilität verbieten.

Das Mosaische Gesetz enthält Anordnungen, die das Verhältniß zur Gottheit, das Verhältniß der Menschen unter einander und jenes zwischen dem Herrn des Landes und den Unterthanen bestimmen.

Dieses Gesetzbuch ist der Grundpfeiler des jüdischen Glaubens, die speziellen Anordnungen dieses Gesetzes, mit Hinblick auf das Verhältniß des Unterthanen zum Souverain, werden erweisen, ob etwa dem Israeliten die Religionsgesetze untersagen, der christlichen Oberherrschaft, von der er als Unterthan aufgenommen zu sein wünscht, so wie ihren Befehlen unbedingten Gehorsam zu leisten, oder ob sie das Gegentheil aussprechen.

Das Mosaische Gesetz befiehlt dem Israeliten, für seinen Fürsten und dessen Gesetze jene Liebe und Treue zu hegen, die ihm alle Unterthanen schuldig sind, es verpflichtet ihn, sein Interesse nicht von dem des Publikums, noch seine und seiner Familie Bestimmung von der der großen Familie des Staates zu trennen. Die Unfälle, die das Staatsoberhaupt betreffen, müssen ihn betrüben, die Triumphe erfreuen, und aus allen seinen Kräften muß er zum Wohle seiner Mitbürger beitragen.

So ordnet auch das Mosaische Gesetz an, daß der Israelit, der von den Gesetzen des Staates als Unterthan behandelt wird, nach seinem Glauben verbunden sei, diesen Staat als sein Vaterland zu betrachten, ihm zu dienen, ihn zu vertheidigen und den Gesetzen zu gehorchen.

Die Resultate, die sich aus diesen Citaten ergeben, widerlegen die Behauptung: Der israelitische Unterthan könne zu dem Range eines Staatsbürgers nicht erhoben werden, weil die Vorstellung, sein einstiges Vaterland verloren zu haben, das Gefühl für öffentliches Wohl, welches

den Menschen an den Boden knüpft, auf dem er geboren war, zerstörte — auf das Kräftigste.

Ungeachtet der Jude, seit er sein Vaterland verlor, nur als geduldet, heimathlos herumirt, galt er in Gefahr und Noth, wenn das Land, das ihn duldete, verheert, geplündert und gebrandschatzt wurde, doch als Bürger, und trug die Schattenseiten dieser unfreiwilligen und temporären Bürgerchaft ohne Murren. Als es den Kampf um Deutschlands allseitiges Wohl galt, kämpften jüdische Glaubensgenossen unter den Schaaren freiwilliger Streiter; jüdische Aerzte gaben ihr Leben den Gefahren der Hospitäler Preis und fielen als Opfer ihres edlen Berufes; jüdische Frauen und Mädchen scheuten keine Anstrengungen und keine Gefahren, um den Verwundeten ihre Hilfe angedeihen zu lassen und namentlich in Böhmen, wo die israelitischen Glaubensgenossen sich weder der Staatsbürgerchaft noch des Bürgerrechts erfreuen, erfüllten sie sonst wie jetzt die Pflicht der Vaterlandsvertheidigung, und Tausende von ihnen fielen für

Oesterr. Juden.



ihren Kaiser und sein Land, das sie nicht einmal Vaterland nennen dürfen.

Vaterlandsliebe ist also für den Israeliten keine wortleere Bedeutung, und es bedarf wohl nicht erst eines Beweises, daß der Israelit das Land, in dessen Schoose er geboren wurde, dem er sein Dasein dankt und das ihn väterlich schirmt, als seinen wahren heimathlichen Boden achten und als sein einziges Vaterland gleich allen andern Bürgern zu schützen und zu vertheidigen wissen wird.

Wenn man jene Thatsachen an einander reiht, ergibt sich mit Gewißheit, daß die Regierungen bisher die unläugbarsten Beweise von der Tauglichkeit der Juden zum Kriegsdienst erlangten, und die Einwendung der den Israeliten zur Last gelegten Unfähigkeit und Ungeneigtheit zu den Waffen und zur Wehre entsfällt von selbst.

Alein wenn es mir bisher auch in der That gelungen ist, zu beweisen, daß die israelitischen Zeitgenossen den Unterschied zwischen dem politischen Zustande ihrer Väter und dem ihrigen, so wie die Folgen davon, einsehen, daß sie Vater-

landsliebe für den Boden ihres Aufenthalts be-
seele, daß sie geneigt und bereitwillig sind, sich
nach gleichen Gesetzen regieren zu lassen, und daß
gleiche Fähigkeit zu den Waffen an ihnen erprobt
sei, — so thürmt sich noch immer ein Heer von
Zweifeln und Bedenklichkeiten, und die ganze
Kraft des Vorurtheils mit der wichtigen Frage
entgegen: Kann man bei dem Juden nach seinem
Gesetze die Befugniß, nach seiner bisherigen
Lage die Fähigkeit, nach seiner Neigung zum
Handel den Willen voraussetzen, sich zu allen
nützlichen Gewerben des bürgerlichen Lebens und
vorzüglich zu Handwerken und zum Ackerbau be-
stimmen zu lassen, öffentliche Bedienstungen zu
bekleiden und alle Fächer des menschlichen Wis-
sens und Kunstfleißes auch zu den feinen zu
machen? Indem ich zur gründlichen und um-
fassenden Prüfung dieser für die bürgerliche Ge-
sellschaft so wichtigen Beziehungen mich wende,
wird vorerst ein Blick auf die jüdische Legislation
nothwendig sein.

„Du wirst Dich nähren von Deiner Hände
Arbeit.“

„Wer sein Land bebaut, wird nicht darben.“

„Wer sein Kind kein Handwerk lehren läßt, erzieht es zum Räuber.“ — so heißt es im Talmud. Das Sanhedrin erklärt, daß, wenn die Israeliten, die in Staaten geduldet werden, sich seit einer Zeit gezwungen sahen, zum größten Theil auf mechanische Geschäfte und besonders auf die Anbauung des Bodens zu verzichten, welche in der Vorzeit ihre einzige Erwerbsquelle war, man diese Entziehung der Veränderlichkeit ihres Zustandes, der Ungewißheit, in welcher sie sich befinden, sowohl in Hinsicht ihrer persönlichen Sicherheit als ihres Eigenthums, wie auch den Hindernissen anderer Art, welche die Verordnungen und Geseze der freien Entwicklung ihres Kunstfleißes und ihrer Thätigkeit entgegensehen, zuschreiben müsse.

Es erklärt, daß kein ehrliches Gewerbe dem Israeliten untersagt sei, daß vielmehr die Religion die Ausübung eines Gewerbes zum Verdienst anrechnet, und daß es in den Augen des Allerhöchsten ein Wohlgefallen sei, die Gewerbe zum Gegenstand seiner Beschäftigung zu machen.

Es fordert die Israeliten auf, die Jugend zur Erlernung von Künsten und nützlichen Gewerben anzuhalten, und sie so der heiligen Schrift gemäß für das Leben im Staate zu erziehen, und dem Vaterlande nützlich zu machen. In Zusammenhaltung dieser Geseze ergibt sich von selbst, daß der Jude nach den politischen und religiösen Grundsätzen von dem Rechte nicht ausgeschlossen sei, seine persönliche Fähigkeit nach eigener Wahl zu gebrauchen; und da in der Natur Alle mit gleichen Anlagen und Fähigkeiten geboren werden, warum sollte sie den Israeliten stiefmütterlich behandelt haben? welches bei den Juden um so weniger der Fall ist, da bei ihnen Scharfsinn und Gewandtheit in allen Lagen des Lebens vorherrschen.

Wenn seit einem Jahrtausend die Israeliten bloß auf den Handel beschränkt waren, wenn die politische Landesverfassung sie zwang, Alles nur von dem Standpunkt des Gewinnstes und Ertrages anzusehen, lag es nicht in der Natur der Sache, daß der Geist dieser Beschäftigung sich ihnen einverleibte, und durch lange Vererbung an Stärke bei ihnen zunahm?

Den Israeliten die Fähigkeit zu mechanischen Arbeiten und Gewerben abzusprechen, wäre offenbar ungereimt, denn die Quelle alles Wissens, die Geschichte bewährt das Gegentheil.

Ebensowenig kann man behaupten, daß die Nichtausübung Folge des Nichtwollens sei, denn der Staat hat den Betrieb verwehrt. — Das Wichtigste, was hier zu erörtern wäre, ist: Inwiefern die Ceremonial-Gesetze der Israeliten so wie die Feier ihrer Festtage ihnen Hindernisse entgegenstellen, in wie weit das Vorurtheil der Aemter und Zünfte besiegt werden könnte, und in wie weit die Verschiedenheit der Religionsprincipien eine Unfähigkeit zu gewissen Bedienstungen nach sich zieht. Der jüdische Lehrling kann am Tische seines christlichen Meisters nicht essen, er kann auch nicht alle Tage arbeiten, und der Jude als Geselle nicht wandern: so lauten die gewöhnlichsten Einwürfe. Der jüdische Landwirth kann sein christliches und jüdisches Gesinde nicht an einem Tische speisen, und die Zahl und Verschiedenheit seiner Festtage stört seine Wirthschaft.

Alein das ist Sache des Israeliten, und

nicht die des Staates. — Wenn der jüdische Landwirth mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat, was kummert das die Regierung, die deshalb doch gleiche Pflichten von ihm, wie von dem Christen fordert? —

Ebenso ist's mit dem jüdischen Handwerker. — Mag die Umformung gehen, wie sie wolle, wenn nur ein tüchtiger Bürger das Resultat wird. Es bleibe dem Israeliten ohne Zwang überlassen, wie er die Rechte, die der Staat ihm anbietet, gebrauchen wolle. —

Die Beobachtung der Ceremonialgesetze steht mit den Pflichten des Staatsbürgers nicht in der geringsten Verbindung, darf also für die Regierung kein Gegenstand der Fürsorge sein. Ueberhaupt soll eine weise Gesetzgebung keine Rücksicht auf besondere Meinungen nehmen, denn die Gesetze sollen nur das vorschreiben, was dem allgemeinen Besten frommt. Wer zwischen dem Gesetze und seiner Meinung eine Collision findet, mag zusehen, wie er sie ausgleicht. Die Erfahrung lehrt, daß bei derartigen Collisionen das Gesetz stets siegte, und die verschiedenartigen Mei-

nungen, die oft den bestehenden Gesetzen ganz heterogen schienen, wurden allmählig so modificirt, daß sie mit dem politischen Wohl und den bürgerlichen Verhältnissen vollkommen übereinstimmten.

Ein Rückblick auf die Vergangenheit veranlaßt mich zu der Frage: Was ist aus so vielen israelitischen Gesetzen über Opfer, Ehepacten, Erbschaften und über so viele Gebräuche geworden, von denen sich das Andenken bloß in der Tradition erhielt? Sie sind in dem Meere der Aufklärung verschwunden. Wie viele verheirathete Israelitinnen verbergen noch heute ihr Haupthaar? Wie viele jüdische Handelsleute versäumen am Sabbath die Börse? Haben die Juden unter den Schaaren freiwilliger Streiter am Sabbath weniger gekämpft und mit ihren christlichen Streitgenossen nicht aus einem Napfe gegessen, aus einem Becher getrunken? Deshalb haben die Juden nicht aufgehört, Juden zu sein, sie waren echte Bürger, und haben in der Furcht Gottes gelebt. Oder wird der Staat mißbilligen, wenn sie, dem Wesen ihres Gesetzes getreu, demselben nähere Bestimmungen hinzufügen, welche ihre

Lage und ihre Verhältnisse nothwendig machen, alles Uebrige aber beseitigen, was diesen hinderlich sein kann? Doch wohl nicht. Sie bewähren dann nur, daß sie das von ihnen bewohnte Land als Vaterland achten, und den Gesetzen und Gebräuchen sich unterwerfen. Unabhängig davon, unabhängig von Vorschriften, welche auf Ort, Zeit, Klima und andere Verhältnisse berechnet waren, unabhängig von diesen bleibt ihre eigentliche Religion. Und wenn in allen Zeiten die religiöse Aufklärung mit der allgemeinen fortschreitet, dann muß sich auch die Religion der Juden veredeln.

Ueberhaupt stellt man sich da, wo von der Zulassung der Juden zum Bürgerrecht die Rede ist, die aus den Ceremonialgesetzen hervorgehenden Schwierigkeiten stärker vor, als sie in der That bestehen. Auch die Glieder der verschiedenen christlichen Religionsparteien halten zum Theil ganz verschiedene Festtage, und in den Fastenzeiten gelten die Verbote der Fleischspeisen für die Einen, während sie die Andern nicht verbinden. Ja, andere Religionsverwandte sondern

sich von ihren Mitbrüdern in manchen äußeren Verhältnissen sogar in einer in die bürgerlichen Gesetze eingreifenden Trennung; und doch leben sie friedlich nebeneinander, hier gibt der Eine, dort der Andere nach, und nirgends leidet der Staat darunter. — Bringe man von beiden Seiten den gleich guten Willen mit, und zuverlässig wird das gewünschte Resultat entstehen. Zünfte und Innungen werden, wie die Erfahrung lehrt, allerdings laut dagegen eifern; allein im Verhältniß zu diesen muß das Wohl des Staates höher in Anschlag gebracht werden, gegen dessen unveräußerliche Rechte veraltete Grillen nicht bestehen können.

Es lag längst im Plane mancher Regierungen, Zünfte und Innungen ganz abzuschaffen, und theilweise hat man sich für die gänzliche und allgemeine Abschaffung dieser Corporationen erklärt, die man der Industrie und dem Erwerb der Unterthanen wohl mit Recht für nachtheilig hielt. — Wenn nun in keiner Periode der Geschichte die Regenten dringender und bestimmter aufgefordert waren, das ihnen zustehende Recht der höchsten

Aufsicht zum Wohl und zur Förderung des gemeinen Wesens kräftig auszuüben, wie gerade jetzt, da die Regeneration der Völker allein von der Energie ihrer Regenten und Vorsteher abhängt, so mag es in vorliegenden Beziehungen gewiß an der Zeit sein, wenigstens die ausschließenden Grundsätze der Zünfte und Innungen zu modificiren, zumal sie bei dem gegenwärtigen Bestand nicht nur kein Gewerbe vervollkommen, vielmehr von höchst gemeinschädlichen Folgen sich bewähren. — Es ist hier nicht der Ort, zu zeigen, daß natürliche Concurrrenz die Grenzen besser trifft, als es der aufmerksamsten Regierung möglich ist, und alle die Gründe darzulegen, die gegen Zunftverfassungen sich aussprechen. Ich stelle nicht in Abrede, daß eine plötzliche Aufhebung derselben manche nachtheilige Folgen nach sich ziehen würde, wie jede gewaltsame Reform. Allein es ist nicht zu zweifeln, daß eine planmäßige Verbesserung, eine successive Abschaffung obwaltender Mißbräuche den Erfolg krönen müßte, das Dasein der Zünfte hätte geendet, ohne daß man sie vermiste.

Wenn die Zünfte auch vielleicht gegen eine solche Reform sich sträubten, und um Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame flehen würden, so darf dies den Staat nicht abhalten, seine Oberaufsicht und Leitung der Gewerbe zeitgemäß zu üben, und es hat sich mit Vortheil bewährt, daß Gesetz und Gewohnheit ganz vortrefflich das Ihrige thaten, um schneidende Ecken abzuschleifen, und die Stärke einmal angegriffener Vorurtheile zu schwächen.

Daraus folgt nun unläugbar von selbst, daß, wenn man den Juden nicht gewaltsam abhält, Kenntnisse zu erwerben, die zum Dienste des Staates leiten, er seinen moralischen Eigenschaften und Fähigkeiten nach vollkommen dazu geeignet ist. Man darf nicht darnach fragen, unter welcher Zone der Vorfahr geboren war, man muß vielmehr darauf Rücksicht nehmen, wer der Fähigste und Würdigste ist. Wer der Ehre werth ist, ein Land in Gefahr und Noth zu schützen, und für einen Bürger zu gelten, der darf davon im Frieden nicht ausgeschlossen sein. Natürlich werden in Ländern, in welchen eine der drei christlichen Religionen die herrschende ist, und wo

die Bekenner der beiden andern in manchen untergeordneten Beziehungen stehen, auch die Bekenner des Mosaischen Glaubens nicht mehr, als diesen bewilligt wurde, in Anspruch nehmen können, sie müssen von kirchlichen Aemtern und allem dem ausgeschlossen bleiben, wo Disparität des Kultus eintritt, im Uebrigen aber dürfte es selbst zu dem Interesse des Staates gehören, bisher unentdeckten und gehemmten Talenten einen Wirkungskreis und neue Bahnen des edelsten Wettstreits zu eröffnen.

Daß die bisherigen Darstellungen und die von mir aufgestellte Behauptung ohne Verletzung des Gemeinwohles in bürgerlichen Verhältnissen der Realisirung fähig sind, ist durch die bereits vorher erwähnten Verordnungen weiser Regenten und aus den Erfahrungen neuester Zeit hinreichend dargethan.

Und so bestätigt denn auch die Erfahrung, daß bei dem ernstlichen Streben der Regierung, das Gute zu fördern, die wohlthätigen Folgen davon nicht ausbleiben.

Im Königreiche Böhmen, wo die Juden, ungeachtet ihnen so manche Rechte versagt sind,

sich doch einer allgemeinen Gewerbefreiheit, wenngleich immer mit einigen Modifikationen, erfreuen, gehen sie ihren übrigen Glaubensgenossen in dem österreichischen Kaiserreiche mit einem ruhmwürdigen Beispiel voran.

Ackerbau, Manufakturen und Handwerke bilden schon jetzt ihre vorzüglichste Beschäftigung, und seit dem in's Leben Treten der hochsinnigen allerhöchsten Entschliessungen Seiner k. k. Majestät Ferdinands I. vom 4ten Juni 1841 ist es ausgemittelt, daß mehr als ein Drittheil der böhmischen Juden den Handel bereits aufgab.

Nicht länger wird man sagen, daß Verfügungen vorgeschlagener Art unwandelbar seien, denn ich habe bewiesen, daß sie von einem günstigen Erfolg gekrönt wurden. Im Namen so vieler Hunderttausende, im Namen der Menschheit darf ich die Erwartung aussprechen und verkünden, daß der Sieg der Aufklärung um so augenscheinlicher und erhabener wird, je größer die Erwartungen sind, zu denen ein Zeitpunkt berechtigt, in welchem mit Kraft dahin gestrebt

werden soll, daß dieses Land der beneidenswerthe Punkt werde, wo Kraft und Einheit, Industrie und Aufklärung wohnen. Man lege die Hand an das große Werk und vollende es: mit Kränzen belohnt Euch die Menschheit und aller Zeiten Segnungen werden auf dem Augenblicke ruhen, dem die Wohlfahrt der künftigen Geschlechter entkeimt.

Doch gilt es noch mit Jenen zu rechten, welche nicht glauben, daß veraltete Ceremonialgesetze der Juden ihren Eintritt ins bürgerliche Leben nicht hindern, welche vielmehr von der Ansicht ausgehen, daß ihre Religionsmeinungen sie von dem Genuße bürgerlicher Rechte ausschließen müssen, und welche aus der Prämisse den Nachsatz ableiten: daß Menschen, welche zu einem solchen Glauben sich bekennen, niemals von echter Menschenliebe beseelt, niemals gute und rechtliche Bürger sein können.

Es darf vor Allem keinem Zweifel unterworfen sein, daß eine Religion, an sich, keinen Anspruch auf irdische Güter gibt oder nimmt, das Recht zum Genuß, Besitz und Eigenthum

und jede andere Macht ist ihr fremd, sie kann nur durch Gründe überzeugen, und durch Ueberzeugung glücklich machen. Religion ist mehr eine Angelegenheit des Menschen, als des Bürgers, und so nothwendig für den Staat geachtet werden muß, daß der Bürger religiös sei, so unbekümmert darf es ihn lassen, nach welchem System sein Unterthan die Gottheit verehere; vorausgesetzt nur, daß die Religion nicht mit der Moral im Widerspruch stehe, denn dabei läuft man Gefahr, bei jeder Gelegenheit mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen.

Die Freiheit zu denken muß aufhören, sobald das Handeln nach diesem oder jenem Grundsatz anfängt, und hier fängt die Befugniß der bürgerlichen Gesellschaft an, sich nämlich nach Meinungen und Grundsätzen umzusehen, die Handlungen schaffen, welche mit dem Gemeinwohle nicht collidiren dürfen. — Die Rechte der Einzelnen hören auf, Rechte zu sein, sobald sie mit den Rechten der ganzen bürgerlichen Gesellschaft im Widerspruche stehen, und wer jene mißbraucht, kann nur nach diesen beurtheilt wer-

den. — Ich gehe nun zur Beantwortung des zweiten Absatzes über, ob nämlich die Mosaische Religion, an sich betrachtet, mit dem Staate wohl vereinbar sei, oder ob sie Grundsätze lehrt, welche die Wohlfahrt der übrigen Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft in Gefahr setzt.

Die Punkte, auf welche es hier ankommt, sind so vielfältig und zum Theil mit so erbittertem Eifer von den Gegnern behandelt worden, daß es füglich zu den schwersten Aufgaben gehört, sich in eine Widerlegung einzulassen. Allein diesen Gegenstand mit der nothwendigen Ruhe betrachtet, ergibt sich, daß es sich doch nur darum handelt, ob die Religion dem Juden Haß, Betrug und Wucher entweder gestattet, oder wohl gar zur Pflicht macht.

Die Mosaischen Gesetze über den Wucher lauten:

„Wenn Du meinem Volke oder dem Armen bei Dir leihest, sollst Du keinen Rabatt nehmen.“

„Wenn Dein Bruder verarmt, so unterstütze ihn, auf daß er mit Dir lebe. Du darfst von

Nesterr. Juden.

ihm weder Rabatt noch Aufgeld nehmen, wenn Du Gott fürchtest."

„Dein Silber darfst Du nicht mit Rabatt und Deine Victualien nicht um Mehrgeld hergeben."

Daraus geht hervor, daß Moses durchaus alle Geschäfte gegen Zinsen oder Diskonto verbot, und den Unterschied nicht hervorhob, ob das Geld zur Ausgabe oder zu Geschäften gebraucht ward. Deshalb muß man darüber erstaunen, den immerwährend gegen die Israeliten wiederholten Vorwurf zu hören, daß sie, um Wucher zu treiben, sich auf ihre Religion stützen, und es muß um so mehr befremden, diesen Vorwurf von Bekennern einer Religion zu hören, die doch auch auf das Göttliche der Offenbarung Moses gegründet ist.

Mit vieler Klarheit haben sich über diesen Gegenstand die Entscheidungen des Sanhedrin ausgesprochen, und dargelegt, daß der Zweck des göttlichen Gesetzes, welches den Hebräern untersagt, Geld auf Zinsen zu leihen, dahin ging, die Bande der brüderlichen Liebe enger zu knüpfen,

und es ergibt sich daraus die allgemeine Wahrheit, daß eine Religion, welche dem unmittelbaren göttlichen Einflusse zugeschrieben wird, nicht den Geist des Hasses athmen, nicht den Betrug gegen den Mitmenschen billigen könne.

Auch diejenigen, welche nicht von der Ansicht ausgehen, daß jene Gesetze göttlichen Ursprungs seien, erkennen doch nichtsdestoweniger die Grundsätze der Sittlichkeit, Gerechtigkeit und Ordnung an.

Da die Religion dem Israeliten befiehlt, Fremde, welche sich im Lande ansiedeln, mit Milde und Achtung zu behandeln, so muß sie ihm diese Gefühle um so mehr gegen eine Nation zur Pflicht machen, welche den Israeliten in ihren Schoos aufnimmt, und ihm gestattet, dem Ewigen nach seinem Kultus zu dienen.

Je unumstößlicher mir diese Folgerungen scheinen, desto weniger glaube ich ferner über die so vielfach besprochene Materie von der Unglaubwürdigkeit des Judeneides, in wie weit sie nämlich aus ihren religiösen Grundsätzen abgeleitet werden soll, mich ausgebreitet einlassen zu müssen, und will daher nur noch bemerken,

daß die Unverbindlichkeit eines vor oder außer Gericht zum Vortheil oder Schaden eines Andern abgelegten Eides eine Ungereimtheit wäre, bei welcher eine menschliche Gesellschaft gar nicht bestehen könnte, indem eine solche gräßliche Freiheit selbst das Gefühl derjenigen empören müßte, denen sie ertheilt sein soll.

Eine Ungerechtigkeit also, welche man ohne die bisher nirgends gelieferten Beweise am wenigsten einem Volke zutrauen kann, welches an Gelübde gewöhnt war, und dessen Gesetze das Gefühl für Recht und Billigkeit proklamiren, kann weder für wahr noch für bestehend geachtet, und auch nur das mindeste Gewicht erlangt haben.

Es dürfte hier der Ort sein, über die bisherige Lage der Israeliten in so vielen Staaten ein Wort zu sprechen, weil, wenn man über die moralische Wirkung jener Ordnung der Dinge nachdenkt, leicht der gegenwärtige traurige Zusammenhang herausgefunden wird. — Schon seit mehreren Jahrhunderten findet man in der Geschichte der Israeliten nichts als eine ununterbrochene Kette von Verweisungen, Vermögens- Confiscationen,

Gewaltthätigkeiten und Herabwürdigungen. Man wird von einer fortlaufenden Kette schmerzlicher Gemälde ermüdet, da man sieht, daß der Schwache der Bedrückung des Mächtigen unterliegt, und selbst die schwersten Gräueltthaten der Tyrannei gegen Menschen verübt werden, die nur unterworfen, doch nicht unterthan sind. Es lag in der Natur der Sache, daß, je größer dieser Druck, je größer die Absonderung, um so enger die Bande der Verfolgten unter sich selbst sich knüpften. Dieses Zusammenhalten einer ganzen Menschenklasse formte sich nach und nach zu einer Familie, der Verfolgte glaubte sich nur dann an das Gesetz gebunden, wenn er es nicht ungestraft übertreten konnte; und ist es denn gar so auffallend, daß der mißhandelte Jude die Be- weise des Hasses mit denselben Empfindungen, vergalt? Wie wollte man von ihm Tugenden erwarten, da man ihn als den Ausfluß der Menschheit keiner Tugend fähig hielt? Und endlich, wenn unter den verfolgten, gedrückten, zu Feinden der bürgerlichen Gesellschaft herangebildeten Menschen in der That sittlich verderbte,

dem Wucher und Betrug ergebene Individuen angetroffen wurden, kann man sagen, daß sie Betrüger sind, weil ihre Religion es zu sein erlaubt? Oder muß man nicht vielmehr einräumen, daß diese Verderbtheit eine gewissermaßen nothwendige Folge ihrer gedrückten Lage ist, und daß jede andere Menschengattung, in dieselbe Lage versetzt, derselben Vergehungen sich auch schuldig machen würde?

Man darf nie vergessen, daß in dem Zustande des Nomadenlebens, in welchem die Israeliten seit so vielen Jahrhunderten leben, sie kein Haupt der Religion, keinen Wächter ihres Gesetzes, keinen Aufseher über ihre geistliche Hierarchie hatten, daß man sie in Hinsicht der Religion und Erziehung, dieser vorzüglichen Mittel zur Veredlung des Menschengeschlechtes, auf eine unverkennbare Weise sich selbst überließ, und daß besonders in den Ländern, wo der politische Druck zentnerschwer auf ihnen lastet, bei dem immer mehr und mehr sich entwickelnden Lichtstoff der Kirche, kein Strahl in ihre Synagoge fiel. Kann es nun in dieser Beziehung auffallen, wenn un-

gebildete jüdische Religionslehrer die an sich reine Religion durch willkürliche Zusätze verunstalteten, mit dem giftigen Hauch des Aberglaubens beflachten und ihren Geist einengten, da sie von keiner kirchlichen Oberherrschaft überwacht wurden? Ist es auffallend, wenn ein ungebildeter Haufe, dem jeder Fortschritt der Kultur verwehrt wurde, jene ungeseglichen Auslegungen des Religionsgesetzes mit dem wahren Sinne vermengte, und um so mehr zu den feinen machte, da alle äußeren Antriebe seiner gedrückten und unglücklichen Lage sich vereinigten, diese Illusion zu fördern? Das hier Gesagte leitet auf das große Bedürfniß, auf die Nothwendigkeit einer geregelten Bestimmung des kirchlichen Zustandes und der Verbesserung des Unterrichts der Israeliten. —

Religion ist das Fundament jeder Menschengesellschaft, und zugleich der Schlußstein dieses Gebäudes. Wenn die Regierungen dahin streben, intellektuell gebildete und rechtschaffene Männer vom jüdischen Glaubensbekenntnisse zu erwählen und diese an die Spitze der Gemeinden und Erziehungsanstalten zu stellen, Männer, die den

Kern von der Schale in der Religion zu unterscheiden wissen, dann kann man auch aus dieser Nation goldene Früchte zu erlangen hoffen. — Haben, ich wiederhole es hier nochmals, die angeführten Darstellungen das Resultat begründet, wie bei gleichen bürgerlichen Rechten die Juden fähig und geneigt sind, gleiche bürgerliche Pflichten zu erfüllen; habe ich die Ursachen jenes traurigen und für alle Theile schädlichen, noch in so vielen Staaten herrschenden Zustandes entschleiert, und die Mittel, ihn zu heben, nicht allein aus untrüglichen Vernunftschlüssen, sondern auch aus Erfahrungssätzen und Thatsachen abstrahirt, so glaube ich mich zu der Hoffnung berechtigt zu sehen, daß die Stimme der Wahrheit nicht länger ungehört verhallen, und daß man aus Rücksicht für die Menschheit und für das Interesse des Gemeinwohles thätig dahin wirken werde, um mit der ungerechten und unpolitischen Behandlung israelitischer Unterthanen auch deren schädliche Folgen verschwinden zu lassen.

Ebenso muß auch zugegeben werden, daß es für den Staat selbst höchst nachtheilig sei, eine

Menge gedrückter und an das Land durch kein Band gefesselter Unterthanen unter die Seinen zu zählen, welche die nachtheiligen Folgen des empfundenen Druckes auf den Urheber zurückwälzen; es muß zugegeben werden, daß es den wohlthätigsten Einfluß haben wird, bis dahin zurückgesetzten Unterthanen Staatsachtung zu beweisen, und die Zahl der brauchbaren Mitglieder zu vermehren. — Wird man es nun dennoch für möglich halten, den zu erreichenden Zweck durch eine allenthalben conforme Maßregel zu erzielen? Und ist ohne die Möglichkeit einer solchen conformen Maßregel die Durchführung des von mir angeführten Prinzips möglich? Es ist nicht zu läugnen, daß die Staaten ihre jüdischen Unterthanen bisher mit Unrecht drückten, und es läßt sich nicht verneinen, daß der Schuldtragende die Regierung, nicht der Jude sei; allein das dadurch veranlaßte Uebel besteht nun einmal, und äußert sich hier stärker, dort gelinder, kann also die Maßregel, welche dieses Uebel heilen soll, für die verschiedene Civilisation in den verschiedenen Ländern nicht auch

verschiedene Bedürfnisse erheischen? Diese Frage wurde bisher bejahend beantwortet, allein die entgegengesetzte Meinung dürfte die richtigere sein. Es muß vor Allem die Bemerkung hervorgehoben werden, daß alle Mißgriffe, welche gegen die Menschenrechte der Juden und gegen den wahren Vortheil des Staates geschehen, darauf beruhen, daß man die Israeliten nach gewissen theoretischen, selbst ausgebrüteten Prinzipien beurtheilt und behandelt, welche der Religion entgegen waren und daher vor allem Andern ausgerottet werden müssen.

Wenn dieses vollbracht sein wird, und wenn man zu der Erkenntniß kommen will, daß den Juden gleich den Mitgliedern anderer religiösen Gesellschaften freie Aeußerung und vollkommener Genuß aller bürgerlichen Rechte zusteht, so ist dies nichts mehr und nichts minder als ein Akt der Gerechtigkeit. — So wenig der unschuldig Verhaftete von seinem den Irrthum spät erkennenden Richter länger im Kerker gehalten werden darf, damit er sich an den Genuß der entbehrten persönlichen Freiheit wieder gewöhne, und damit

aus seinem Gemüth vorerst die nachtheiligen Folgen der ungerecht getragenen Sklaverei verbannt werden, eben so wenig darf der Jude von der politischen Oberherrschaft länger an seiner staatsbürgerlichen Freiheit gehindert werden. Es ist fogar die Pflicht des Staates, alle Hindernisse, die sich seinem Fortkommen entgegen stellen, auf das Thätigste zu beseitigen. Ich nehme also an, daß der Druck, der bisher auf dem Juden haftet, von ihm genommen werde, und seine Gleichstellung mit der im Lande mindest begünstigten Religionspartei erfolgt, so wird eine Veränderung in seinem bürgerlichen Zustande hervorgebracht, und bewirkt, daß er als ein Mensch, welcher in dem Lande geboren ist, das Recht erlangt, in dem Lande zu wohnen, darin zu bleiben, alle Pflichten der übrigen Bürger zu erfüllen und die ihnen zustehenden Rechte zu erlangen — so sagt man, steht zu befürchten, daß wenn der Jude dies unbedingt erlangt, er die gewonnene Befugniß auf eine seinem Kulturstande hinderliche und seinen Mitbürgern schädliche Weise mißbrauchen würde.

Eine andere Rücksicht kann es nach meiner

Ansicht nicht geben, da hier nicht mehr von der Frage, ob die Gleichstellung an sich recht oder unrecht sei, die Rede sein kann, sondern nur davon, ob und in welchen Beziehungen etwa stufenweise dabei vorgegangen werden müsse, um dann das, was sich in einer Provinz als Resultat ergibt, auf alle anderen anwenden zu können.

Um dies praktisch würdigen zu können, muß nothwendig untersucht werden, welcher Natur die zu verleihenden Rechte sind, um bestimmen zu können, ob und in wie weit ein Mißbrauch denkbar und die Fähigkeit des Genusses erst vorbereitet werden müsse.

Welche Befugnisse also sind es, die dem neuen Bürger, der an die Stelle des geduldeten Einwohners tritt, eingeräumt werden müssen?

Freie Wahl und Möglichkeit der Ausübung jedes den übrigen Bürgern gestatteten Gewerbes, Fähigkeit Grundstücke zu erwerben, die Aussicht zu Besoldungen, von denen die Disparität des Kultus ihn nicht ausschließt, und Theilnahme an öffentlichen Anstalten.

Ich sehe in der That nicht ein, daß es hierbei einer successiven Vorbereitung bedürfe, vorausgesetzt, daß der Jude nicht mehr und nicht weniger erlangt, als bei sonst gleichen Verhältnissen der Christ, und vorausgesetzt, daß gegen Beide gleich unbefangene Justiz und Polizei gehandhabt werde. Nur erlaubte Gewerbe darf der Christ betreiben, also nur erlaubte auch der Jude. Daß, was dem Christen zu erwerben frei steht, davon darf der Jude nicht ausgeschlossen sein. Abgaben, die der Christ entrichtet, darf der Jude nicht doppelt oder mehrfach entrichten müssen. Soll der Christ einen ehrlichen Nahrungszweig nachweisen, Zeugnisse seines Wohlverhaltens liefern, oder vielleicht sein Vermögen dokumentiren, so soll es mit dem Juden ebenso und nicht strenger gehalten sein.

Mit einem Wort also: hält man nur fest daran, daß gleiches Recht gleiche Pflicht bedinge, gleiches Recht nicht erworben und nicht erhalten werden könne, ohne gleichem Erfordernisse zu genügen, gleicher Uebertretung gleiche Strafe folge, so bleibt kein Nachtheil übrig, den Justiz und Polizei nicht zu bekämpfen vermöchten.

Es ist aus der Geschichte zu ersehen, daß in Holland mehr als 60,000 Juden an einem Tage das Bürgerrecht erlangten, und nach einer fünfzigjährigen Erfahrung wurde bei verschiedenen Regierungswechseln nicht einmal daran gedacht, ihre Gleichstellung zu beschränken. In Böhmen wurde den Juden die Gewerbsfreiheit gestattet, und mehr als ein Drittheil hat sich vom Handel abgewandt, sich zu Professionen und Manufakturen bestimmt; und so liefern andere Länder die sprechendsten Beweise dafür, daß die Juden durch die ihnen zu Theil gewordene bürgerliche Gleichstellung, dann durch die mannigfaltigen gesellschaftlichen Beziehungen, in welche sie insbesondere in Hauptstädten immer mehr und mehr geriethen, eine ausgezeichnete Stufe der Bildung erreichten, und insbesondere in dem Streben nach intellektueller Ausbildung den christlichen Staatsbürger weit übertrafen. Um nun diese allgemeine Gleichstellung, diese glückliche Emancipation mit einem Mal herbeizuführen, und mit einem Mal Hunderttausenden von Juden, die eben so rechtlich denken und fühlen, als andere Glaubensge-

nossen, die seit Jahrhunderten getragenen Sklavenketten abzunehmen, und sie zu Menschen, Unterthanen und Bürgern zu erheben, dazu bedarf es nur eines Wortes, in einer einzigen Verordnung ausgesprochen.

Ohne eine gänzliche Niederreißung dieser Scheidewand im bürgerlichen Verhältniß, ohne gänzliche Aufhebung der bestehenden kränkenden Vorrechte, ohne die völlige Anerkennung des Grundsatzes, daß gleiche Pflichten auch mit gleichen Rechten gepaart sein müssen, kann die Umformung keine segensreichen Folgen bringen.

Dabei vergesse man nicht, daß ich nur von Eingebornen und Domicilirten spreche, Fremde aber nur in so weit das Bürgerrecht erwerben dürften, als sie den vom Staate vorgeschriebenen Erfordernissen genügten, und man vergesse nicht, daß ein durchgängiges Gleichgewicht der israelitischen Unterthanen einen auch auf die politischen Beziehungen nur wünschenswerthen Einfluß üben, und die aus der Ungleichförmigkeit ihres Zustandes für manche Staaten entstehenden Inconvenienzen heben wird. —

Es läßt sich denken, daß die Juden in diesem Zustande noch eine Zeit fortleben werden, ohne Gewalt gegen Gewalt anzuwenden, denn das Gefühl, den Bedrücker zu fürchten, ist die Erbsünde des Israeliten; allein einmal könnte doch der Zeitpunkt eintreten, daß sich die Menschheit erbarmt und dem in Schlamm getretenen Juden die Hand reicht, auf daß er sich erhebe. Ich hege auch die feste Ueberzeugung, daß der Zeitpunkt nicht mehr fern sei, in welchem die Staatsverwaltung die Zustände der Israeliten zu verbessern sich angelegen sein lassen wird, ja es ist sogar staatsklug, einen wiederholt ausgesprochenen dringenden Wunsch, den Hunderttausende zum Himmel rufen, zu realisiren, der sich nicht nur mit den Grundsätzen der Politik, sondern insbesondere mit der Gerechtigkeit auf das Schönste vereinigen läßt. Die Nation, welche dieser glücklichen Emancipation entgegensteht, ist zu diesem Freudenfeste vorbereitet, und gerade in diesem Jahrhundert werden die Israeliten das Glück der bürgerlichen Gleichstellung am höchsten zu schätzen wissen.

Und wer wird dann reicher sein: Rußland, das am Ural 75 Millionen an reinem Gold zu finden hofft, durch Tausende von Sklaven ausgebeutet, oder Oesterreich, dessen Throne Hunderttausende beglückter Israeliten ein freudiges „Lebehoch“ aus dankersüßter Brust zurufen, die seit Jahrhunderten kein Glück und keine Erhörung hoffen konnten?!

Die bedeutendsten Regierungen Deutschlands haben den Israeliten das Wohl der bürgerlichen Gleichstellung genießen lassen. Warum sollte Oesterreich nach einem Zeitraum von mehr als einem halben Menschenalter diesem erhabenen Beispiele nicht folgen?

Regenten und Staatsmänner dieser großen und merkwürdigen Zeit! Die Augen der Mitwelt begleiten Eure Schritte, die Nachwelt wird sie richten.

Bei demselben Verleger ist ferner erschienen:

G e s c h i c h t e
J o s e p h s II.
Kaisers von Deutschland

von
M. Camille Paganel.

2 Bände. Preis: 2 Thaler.

Politische
Memorabilien

aus
Oesterreichs Neuzeit.

Preis 1 Thaler.

B ö h m e n s
Provinzial - Zustände

auf dem
Schachbrette der Oeffentlichkeit.

Vom Verfasser der Schrift
„Oesterreich und seine Staatsmänner.“

Preis: 10 Ngr.

Die
Geheimnisse von Wien.

Von
Julian Chownik.
2 Bände. Preis: 2½ Thaler.

Oesterreich
und seine
Staatsmänner.

Aufsichten
eines österreichischen Staatsbürgers
über

Oesterreichs
Fortschritte im Jahre 1840.
2 Bände. à Bd. 2 Thaler.

Revue
österreichischer Zustände.

Erster und zweiter Band.
Preis: à Band 1 Thlr.

Der Fortschritt
und das
conservative Princip
in
Oesterreich.

In Bezug auf die Schrift:
„Oesterreichs Zukunft.“

Von **Dr. S.**

Preis: 1 Thaler.

Schmidt,
französisch-deutsches
und
deutsch-französisches
HANDWÖRTERBUCH.
2 Bände,
Ladenpreis 2 Thlr.

CHARIVARI

redigirt von

Eduard Maria Settinger.

Der ganze Jahrgang, bestehend aus 52 Bogen
Text mit mindestens 200 Karikaturen, kostet 5 Thlr.
10 Ngr.

